

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	<b>Rat</b>	
88/C 30/01	Entschließung des Rates vom 25. Januar 1988 über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung durch Cadmium . . . . .	1
	<b>Kommission</b>	
88/C 30/02	ECU . . . . .	2
88/C 30/03	Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen . . . . .	3
88/C 30/04	Entscheidung „wissenschaftlicher Apparat“ — Bewilligungen von Zollbefreiungen . .	4
88/C 30/05	Entscheidung „wissenschaftlicher Apparat“ — Ablehnungen von Zollbefreiungen . .	5
88/C 30/06	Im Rahmen der Ausschreibungen für Alkohol zu verwendender Umrechnungssatz	6
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	<b>Kommission</b>	
88/C 30/07	Geänderter Vorschlag für eine Entscheidung über die Durchführung einer Politik auf Gemeinschaftsebene und eines Plans prioritärer Aktionen zur Entwicklung eines Marktes für Informationsdienste . . . . .	7
88/C 30/08	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte . . . . .	9
88/C 30/09	Vorschlag zur Änderung des Vorschlags für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für hochwertiges Rindfleisch, frisch, gekühlt oder gefroren, der Positionen 0201 und 0202 der Kombinierten Nomenklatur (1988) . . . . .	10
88/C 30/10	Vorschlag zur Änderung des Vorschlags für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Rindfleisch der Position 0202 der Kombinierten Nomenklatur (1988) . . .	10
88/C 30/11	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Eröffnung eines autonomen Sonderzollkontingents für die Einfuhr von hochwertigem Rindfleisch der Position 0201 und der Unterposition 0206 10 95 der Kombinierten Nomenklatur für das Jahr 1988	11

## I

(Mitteilungen)

## RAT

## ENTSCHLIESSUNG DES RATES

vom 25. Januar 1988

## über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung durch Cadmium

(88/C 30/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Cadmiumexposition von Mensch und Umwelt hat in den letzten Jahrzehnten wegen der umfangreichen Verwendung dieses Elements ständig zugenommen. In einigen Gebieten hat sie kritische Werte erreicht und stellt ein Problem für die menschliche Gesundheit und die Umwelt dar.

Die Verschmutzung durch Cadmium ist ein vielschichtiges und schwieriges Problem, weil es sich um eine „multiple“ Verschmutzung handelt, die alle Umweltbereiche beeinträchtigt. Cadmium kann in zahlreichen Phasen der Herstellungs-, Fertigungs-, Verwendungs- und Beseitigungsprozesse in die Umwelt gelangen und ohne weiteres zwischen den verschiedenen Umweltbereichen wandern.

Für die Wirksamkeit eines Gemeinschaftsprogramms zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung durch Cadmium bedarf es hinreichender wissenschaftlicher und technischer Kenntnisse über die Wege der Verseuchung von Mensch und Umwelt —

*vertritt die Ansicht*, daß unbeschadet der in diesem Bereich getroffenen einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Maßnahmen weitere Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene ergriffen werden sollten, um die Verschmutzung durch Cadmium zu kontrollieren und zu verringern, damit die menschliche Gesundheit und die Umwelt besser geschützt werden,

*vertritt die Ansicht*, daß es in verschiedenen Gebieten erforderlich sein kann, die Messung und Überwachung des Cadmiumgehalts in der Umwelt, z. B. im Boden, zu intensivieren,

*fordert* die Kommission auf, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten die Prüfung der Bedeutung und Einstufung der Quellen der Verseuchung von Mensch und Umwelt durch Cadmium anhand von wissenschaftlichen und technischen Untersuchungen fortzuführen und ihm hierüber einen Bericht vorzulegen,

*begrüßt* das von der Kommission vorgeschlagene Aktionsprogramm als eine weitere Maßnahme zur Kontrolle der Umweltverschmutzung durch Cadmium und ist sich darin einig, daß eine solche Kontrolle durch aufein-

ander abgestimmte Maßnahmen unter Berücksichtigung der verschiedenen Quellen der Verschmutzung durch Cadmium, einschließlich diffuser Quellen, durchgeführt werden sollte,

*fordert* die Kommission auf, unverzüglich die Ausarbeitung gezielter Maßnahmen, wie sie in dem Aktionsprogramm aufgeführt sind, fortzusetzen und dabei die einschlägigen Bestimmungen der Gemeinschaft zu berücksichtigen,

*betont*, daß die Strategie zur Bekämpfung der Verschmutzung durch Cadmium sich im Interesse des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt aufgrund der Ergebnisse wissenschaftlicher und technischer Untersuchungen auf folgende Maßnahmen konzentrieren sollte:

- Beschränkung der Verwendung von Cadmium auf Bereiche, in denen es keine geeigneten Alternativen gibt;
- Anregung der Forschung und Entwicklung
  - in bezug auf Ersatzstoffe und technologische Derivate, insbesondere Förderung der Entwicklung weiterer Alternativen zur Verwendung von Cadmium in Farbstoffen, Stabilisatoren und bei der Cadmierung;
  - in bezug auf den Cadmiumgehalt der zur Herstellung von Phosphatdüngern verwendeten Ausgangsstoffe;
  - von Tabaksorten und Nahrungspflanzen mit geringerem Cadmiumgehalt;
- Einsammeln und Wiederverwerten von cadmiumhaltigen Erzeugnissen, z. B. Akkumulatoren und Batterien;
- Entwicklung einer Strategie zur Verringerung der Verbringung von Cadmium in den Boden, z. B. durch geeignete Maßnahmen zur Überwachung des Cadmiumgehalts von Phosphatdüngern, die sich auf eine entsprechende Technologie stützen und keine übermäßigen Kosten verursachen, unter Berücksichtigung der Umweltbedingungen in den verschiedenen Regionen der Gemeinschaft;
- Bekämpfung der bedeutenden Quellen der Luft- und Wasserverschmutzung.

## KOMMISSION

ECU (\*)

3. Februar 1988

(88/C 30/02)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	43,1932	Spanische Peseta	139,558
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	43,2636	Portugiesischer Escudo	168,720
Deutsche Mark	2,06612	US-Dollar	1,22473
Holländischer Gulden	2,32038	Schweizer Franken	1,68645
Pfund Sterling	0,693113	Schwedische Krone	7,39493
Dänische Krone	7,89645	Norwegische Krone	7,82787
Französischer Franken	6,97117	Kanadischer Dollar	1,56410
Italienische Lira	1521,12	Österreichischer Schilling	14,5167
Irishes Pfund	0,776522	Finnmark	5,00058
Griechische Drachme	165,143	Japanischer Yen	156,949
		Australischer Dollar	1,72061
		Neuseeländischer Dollar	1,82932

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der ECU auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

**Vermerk:** Die Kommission unterhält ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerät (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten für die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden können.

(\*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2626/84 (ABl. Nr. L 247 vom 16. 9. 1984, S. 1).  
Beschluss 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).  
Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).  
Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).  
Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).  
Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen <sup>(2)</sup>**

^ (88/C 30/03)

(festgesetzt am 2. Februar 1988 in Anwendung von Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87)

Handelsplätze	ECU je % Vol/hl	Handelsplätze	ECU je % Vol/hl
R I		A I	
Heraklion	keine Notierungen	Athen	keine Notierungen
Patras	keine Notierungen	Heraklion	keine Notierungen
Requena	2,478	Patras	keine Notierungen <sup>(1)</sup>
Reus	keine Notierungen	Alcázar de San Juan	keine Notierungen
Villafranca del Bierzo	keine Notierungen <sup>(1)</sup>	Almendralejo	1,852
Bastia	keine Notierungen	Medina del Campo	keine Notierungen <sup>(1)</sup>
Béziers	2,408	Ribadavia	keine Notierungen <sup>(1)</sup>
Montpellier	2,427	Vilafranca del Penedés	keine Notierungen <sup>(1)</sup>
Narbonne	2,447	Villar del Arzobispo	keine Notierungen <sup>(1)</sup>
Nîmes	2,394	Villarobledo	keine Notierungen <sup>(1)</sup>
Perpignan	2,419	Bordeaux	3,009
Asti	2,776	Nantes	keine Notierungen
Firenze	1,996	Bari	2,059
Lecce	keine Notierungen	Cagliari	2,308
Pescara	keine Notierungen	Chieti	keine Notierungen
Reggio Emilia	2,651	Ravenna (Lugo, Faenza)	keine Notierungen
Treviso	keine Notierungen	Trapani (Alcamo)	keine Notierungen
Verona (für die dort erzeugten Weine)	2,464	Treviso	keine Notierungen
Repräsentativpreis	2,414	Repräsentativpreis	2,035
R II			<hr/> ECU/hl <hr/>
Heraklion	keine Notierungen	A II	
Patras	keine Notierungen	Rheinpfalz (Oberhaardt)	41,800
Calatayud	keine Notierungen	Rheinhessen (Hügelland)	40,534
Falset	2,842	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen <sup>(1)</sup>
Jumilla	2,641	Repräsentativpreis	41,291
Navalcarnero	keine Notierungen		
Requena	keine Notierungen	A III	
Toro	keine Notierungen	Mosel-Rheingau	59,019
Villena	2,383	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen <sup>(1)</sup>
Bastia	2,395	Repräsentativpreis	59,019
Brignoles	keine Notierungen		
Bari	keine Notierungen		
Barletta	1,871		
Cagliari	keine Notierungen		
Lecce	keine Notierungen		
Taranto	keine Notierungen		
Repräsentativpreis	2,508		
	<hr/> ECU/hl <hr/>		
R III			
Rheinpfalz-Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen <sup>(1)</sup>		

<sup>(1)</sup> Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/77 nicht berücksichtigte Notierung.

<sup>(2)</sup> Seit dem 1. September 1987 werden die spanischen Weinpreisnotierungen unter Berücksichtigung eines Koeffizienten von 1,47 berechnet; dieser Koeffizient entspricht der Beziehung zwischen den Orientierungspreisen in der Gemeinschaft und in Spanien nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 481/86 vom 25. Februar 1986.

**Entscheidung „wissenschaftlicher Apparat“ — Bewilligungen von Zollbefreiungen**

(88/C 30/04)

*(Rechtsgrundlage: Verordnungen (EWG) Nrn. 918/83 <sup>(1)</sup> und 2290/83 <sup>(2)</sup>)*

Vorgang: XXI/B/3 — 014/87

Die Kommission hat durch Entscheidung C(88) 168/1 vom 29. Januar 1988 festgestellt, daß der Apparat „DASIBI — Photometric Ozone Analyzer, model 1008 AH“ unter Befreiung von den Eingangsabgaben eingeführt werden kann.

Dieser Apparat, für den die Italienische Republik am 17. Juli 1987 einen Antrag gestellt hat und der am 25. Februar 1985 bestellt worden ist, ist bestimmt für die Messung des Ozongehalts der Atmosphäre im Temperaturbereich zwischen 0 und 50 °C.

*Begründung:*

- wissenschaftlicher Apparat,
- im Zeitpunkt der Bestellung wurden in der Gemeinschaft keine Apparate von gleichem wissenschaftlichen Wert hergestellt.

Vorgang: XXI/B/3 — 017/87

Die Kommission hat durch Entscheidung C(88) 168/2 vom 29. Januar 1988 festgestellt, daß der Apparat „BIOSYSTEMS — Peptide Synthesizer, model 430 A“ unter Befreiung von den Eingangsabgaben eingeführt werden kann.

Dieser Apparat, für den die Italienische Republik am 17. Juli 1987 einen Antrag gestellt hat und der am 13. August 1985 bestellt worden ist, ist bestimmt für die chemische Synthese von Polipeptiden aus Feststoffen und für die Bestimmung der äußerst veränderlichen Struktur von monoklonalen Antikörpern.

*Begründung:*

- wissenschaftlicher Apparat,
- im Zeitpunkt der Bestellung wurden in der Gemeinschaft keine Apparate von gleichem wissenschaftlichen Wert hergestellt.

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 105 vom 23. 4. 1983, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 220 vom 11. 8. 1983, S. 20.

**Entscheidung „wissenschaftlicher Apparat“ — Ablehnungen von Zollbefreiungen**

(88/C 30/05)

*(Rechtsgrundlage: Verordnungen (EWG) Nrn. 918/83 <sup>(1)</sup> und 2290/83 <sup>(2)</sup>)*

Vorgang: XXI/B/3 — 016/87

Die Kommission hat durch Entscheidung C(88) 169/1 vom 29. Januar 1988 festgestellt, daß der Apparat „LECO — Automatic Carbon and Sulphur Determinator, model CS-125“ nicht unter Befreiung von den Eingangsabgaben eingeführt werden kann.

Dieser Apparat, für den die Italienische Republik am 17. Juli 1987 einen Antrag gestellt hat und der am 6. Juni 1985 bestellt worden ist, ist bestimmt für die geochemische Überwachung von Vulkanen und Arbeiten im Hinblick auf die Ermittlung von Daten.

*Begründung:*

— kein wissenschaftlicher Apparat.

Vorgang: XXI/B/3 — 019/87

Die Kommission hat durch Entscheidung C(88) 169/2 vom 29. Januar 1988 festgestellt, daß der Apparat „ANRITZU — Spectrum Analyzer, model MS 710 A“ nicht unter Befreiung von den Eingangsabgaben eingeführt werden kann.

Dieser Apparat, für den die Italienische Republik am 27. Juli 1987 einen Antrag gestellt hat und der am 2. Juli 1986 bestellt worden ist, ist bestimmt für die Untersuchung der elektromagnetischen Felder in Anwesenheit von Lebewesen und den Schutz vor elektromagnetischen Interferenzen infolge des Zusammenwirkens von Radio- und Mikrowellen.

*Begründung:*

— Kein wissenschaftlicher Apparat.

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 105 vom 23. 4. 1983, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 220 vom 11. 8. 1983, S. 20.

**Im Rahmen der Ausschreibungen für Alkohol zu verwendender Umrechnungssatz**

(88/C 30/06)

*(Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1915/86)*

Währung	= ... ECU	1 ECU = ... Landeswährung
1 Belgischer/Luxemburgischer Franken	0,0207096	48,2869
1 Dänische Krone	0,111981	8,93007
1 Deutsche Mark	0,427144	2,34113
1 Französischer Franken	0,127359	7,85183
1 Irisches Pfund	1,14430	0,873900
1 Holländischer Gulden	0,379097	2,63785
1 Pfund Sterling	1,28115	0,780549
100 Lire	0,0586408	17,0530 (*)
100 Drachmen	0,539708	1,85285 (*)
100 Peseten	0,633665	1,57812 (*)
100 Escudo	0,525500	1,90295 (*)

(\*) 1 ECU = 100 × ... Landeswährung.

## II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## KOMMISSION

**Gänderter Vorschlag für eine Entscheidung über die Durchführung einer Politik auf Gemeinschaftsebene und eines Plans prioritärer Aktionen zur Entwicklung eines Marktes für Informationsdienste<sup>(1)</sup>**

KOM(88) 3 endg.

(Gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe d) des EWG-Vertrags von der Kommission dem Rat vorgelegt am 7. Januar 1988)

(88/C 30/07)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 A,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist notwendig, Maßnahmen zu ergreifen, um bis zum 31. Dezember 1992 den Binnenmarkt schrittweise zu errichten und um innerhalb dieses Binnenmarktes einen Raum ohne innere Grenzen zu schaffen, in dem der freie Austausch von Waren, Dienstleistungen, Kapital und die Freizügigkeit von Personen gewährleistet werden.

**Das Gemeinschaftsprogramm zur Entwicklung des Fachinformationsmarktes (ABl. Nr. L 314 vom 4. 12. 1984) hat gezeigt, daß eine sehr viel umfassendere Gemeinschaftspolitik für den Informationsmarkt notwendig ist.**

Die Staats- und Regierungschefs haben im Europäischen Rat am 29. und 30. März 1985 in Brüssel die Schaffung eines Gemeinschaftsinformationsmarktes als besonderes Ziel gebilligt.

Der Rat hat am 18. März 1986 die Mitteilung der Kommission über ein Arbeitsprogramm zur Schaffung eines Binnenmarktes für Informationsdienste positiv aufgenommen.

In den Konsultationen der Kommission mit Vertretern der Benutzer und Anbieter von Informationsdiensten sowie mit der Beratungsgruppe hoher Beamter für den Informationsmarkt war es möglich, im gemeinsamen Einvernehmen die Ziele und vordringlichen Aktionslinien für eine Gemeinschaftspolitik zu erarbeiten, um die viel-

fältigen, verschiedenartigen und miteinander verflochtenen Fragen, die sich aus den Veränderungen des Informationsmarktes ergeben, in ihrer Gesamtheit anzugehen.

Die Information spielt bei der Entwicklung von Handel und Industrie sowie für die Leistungsfähigkeit und die Kohärenz der gesamten europäischen Wirtschaft anerkanntermaßen eine herausragende Rolle. Information ist ein wesentliches Element sowohl der kulturellen Identität der Gemeinschaft als auch des Zusammenlebens in einer modernen Gesellschaft.

**Die rasche Entwicklung und Konvergenz der neuen Technologien hat es sehr schwierig gemacht, den genauen Umfang des Informationsmarktes zu definieren.**

**Es werden dringend umfassendere Statistiken über den Gemeinschaftsinformationsmarkt benötigt, wie sie für die traditionelleren Sektoren vorliegen.**

Wegen der wirtschaftlichen Bedeutung der Information ist ein gemeinsamer Markt der Informationsdienste ein von der Vollendung des Binnenmarktes bis Ende 1992 untrennbarer Bestandteil.

**Es gibt zahlreiche technische, administrative und rechtliche Hemmnisse für die Schaffung eines Binnenmarktes für Informationsdienste, die die Entwicklung neuer Dienste behindern und nicht zu dulddende Wettbewerbsverzerrungen verursachen.**

**Der Vereinfachung der Verfahren sollte ebenso wie der Harmonisierung im Bereich des Zugangs zu den Datenbasen im Rahmen des Informationsmarktprogramms der Gemeinschaft hoher Vorrang eingeräumt werden.**

**Die Entwicklung des Informationspotentials und der auf Information beruhenden Dienste erfordert den Einsatz neuer Technologien und die Erzielung von Einsparungen durch Kapazitätserweiterungen.**

**Die Gemeinschaft besitzt in einigen Bereichen des Informationsmarktes eine starke Wettbewerbsposition, doch ist diese Position in anderen Bereichen sehr viel schwächer.**

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 249 vom 17. 9. 1987, S. 5.



**Die Wettbewerbsschwäche der Gemeinschaft und ihre Abhängigkeit von Drittländern in einigen Bereichen des Informationsmarktes hat erhebliche potentielle Kosten finanzieller und strategischer Art zur Folge.**

Die öffentliche Hand unternimmt in den Mitgliedstaaten in unterschiedlichem Ausmaß unterschiedliche Aktionen, die für den Informationsmarkt relevant sind.

Die wachsende Bedeutung der Information für den Welthandel und die steigende Aufmerksamkeit, die ihr in internationalen Gremien zuteil wird — ebenso wie den mit den Informationsdiensten verbundenen Fragen —, zeigen die Notwendigkeit, gemeinsame Positionen der Mitgliedstaaten in diesen Gremien zu entwickeln.

Der Bedarf und die legitimen Ansprüche der Benutzer von Informationsdiensten, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen, sowie der noch benachteiligten Gebiete der Gemeinschaft bedürfen besonderer Aufmerksamkeit.

**Der Bedarf der Entwicklungsländer hinsichtlich eines preisgünstigen Zugangs zur Information sollte ebenfalls berücksichtigt werden.**

Die Gemeinschaft verfügt bereits über Instrumente, die bei der Verwirklichung einer solchen Politik hilfreich sein könnten.

Die Mechanismen der Finanzierungsinstrumente auf Gemeinschaftsebene können zur Verwirklichung des gegenwärtigen Aktionsplans beitragen, insbesondere was die Pilot- und Demonstrationsprojekte betrifft, die dazu bestimmt sind, die Entwicklung des Marktes für Informationsdienste voranzutreiben.

**Eine Informationsmarktpolitik ergänzt andere Gemeinschaftsinitiativen, die zur Zeit insbesondere im Telekommunikationsbereich durchgeführt werden —**

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die von der Kommission vorgeschlagenen Ziele und Leitlinien des Aktionsplans, durch die folgendes erreicht werden soll:

- Errichtung des Binnenmarktes der Informationsdienste bis 1992,
- Stimulierung und Stärkung der wettbewerbsfähigen Angebotskapazität der europäischen Informationslieferanten,
- Förderung der Benutzung fortschrittlicher Informationsdienste in der Gemeinschaft,
- Stärkung der Solidarität sowie des Zusammenhalts der Gemeinschaft im Innern und nach außen im Bereich der Informationsdienste

werden gebilligt.

*Artikel 2*

Zur Erreichung dieser Ziele werden in Verantwortung der Kommission folgende Aktionen unternommen:

- die Einsetzung eines europäischen Beobachtungsgremiums für den Informationsmarkt, um umfassendere Statistiken vorzulegen und die Wettbewerbsstärken und -schwächen der Europäischen Gemeinschaft in diesem Sektor aufzuzeigen,
- die Vorlage von Vorschlägen im Rat, die auf die Abschaffung rechtlicher, administrativer, steuerlicher und sonstiger technischer Hindernisse abzielen, die der Errichtung des Informationsmarktes entgegenstehen,
- die Verbesserung der Bedingungen für die Informationsübermittlung und den Zugang zu Informationsdiensten durch eine stärkere Standardisierung und Vereinfachung,
- die Ausarbeitung von Initiativen bezüglich der Rolle der öffentlichen Hand auf dem Informationsmarkt,
- die Initiierung von Pilot- und Demonstrations-Vorhaben, welche die Entwicklung des europäischen Marktes der Informationsdienste voranbringen,
- die Vorbereitung einer besonderen Aktion zugunsten der Bibliotheken,
- die Verstärkung der Aktivitäten zur Unterstützung der Benutzer und die Einleitung eines mit den Mitgliedstaaten abgestimmten Feldzuges zur Förderung des Reichtums und der Qualität des europäischen Angebots an Informationsdiensten,
- eine stärkere Koordinierung der Position, die die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in Fragen des Informationsmarktes in internationalen Gremien vertreten,
- die Ausarbeitung von Leitlinien für die bei der Festlegung der Tarife angewandten Grundsätze, um eine sehr viel stärkere Angleichung der Tarife in der ganzen Gemeinschaft, und zwar nach Möglichkeit auf einer entfernungsunabhängigen Grundlage zu erreichen,
- die Ausarbeitung von Maßnahmen, um kleine und mittlere Unternehmen darin zu unterstützen, den größtmöglichen Nutzen aus dem Markt für Informationsdienste zu ziehen,
- die Ausarbeitung besonderer Initiativen für die weniger entwickelten und abgelegeneren Regionen der Gemeinschaft.

*Artikel 3*

Der in Artikel 2 genannte Aktionsplan wird in zwei Etappen durchgeführt, wobei die erste, ab Annahme dieses Beschlusses zwei Jahre dauernde Etappe eine Anlaufphase für die Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Marktteilnehmern sowie für die Erpro-

bung der Durchführbarkeit einzelner Pilot- und Demonstrationsvorhaben ist.

*Artikel 4*

**Der für die Verwirklichung der Anlaufphase notwendige Betrag wird auf 20 Millionen ECU für das Jahr 1989 und auf 25 Millionen ECU für das Jahr 1990 geschätzt.**

Ein Teil der für notwendig erachteten Mittel, die zur Finanzierung von Pilot- und Demonstrationsprojekten bestimmt sind, kann insbesondere dazu dienen, im Rahmen geeigneter Modalitäten zusätzliche Finanzierungsinstrumente und -quellen von seiten interessierter Partner zu mobilisieren, die somit eine Multiplikatorwirkung auf die Entwicklung des europäischen Marktes für Informationsdienste ausüben.

*Artikel 5*

Während des 2. Halbjahres 1989 wird die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Bewertungsbericht über die während der Anlaufphase erzielten Ergebnisse übermitteln und sich daraus für die Fortsetzung der Aktionen bis Ende 1992 ergebende Orientierungen vorlegen.

**Ab 1988 wird die Kommission außerdem dem Rat und dem Europäischen Parlament einen jährlichen Bericht über die wichtigsten Ereignisse und Entwicklungen auf dem Informationsmarkt unterbreiten.**

*Artikel 6*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

**Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (1)**

*KOM(87) 728 endg.*

*(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags von der Kommission dem Rat vorgelegt am 13. Januar 1988)*

*(88/C 30/08)*

Im Anschluß an die Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem von der Kommission dem Rat vorgelegten Vorschlag für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (1) und nach Maßgabe von Artikel 149 Absatz 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat die Kommission beschlossen, den obengenannten Vorschlag wie folgt zu ändern:

1. Die erste Erwägung wird wie folgt geändert:

„gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 A, ...“.

2. Artikel 21 erster Absatz wird wie folgt geändert:

„Stellt ein Mitgliedstaat aufgrund erwiesener Umstände fest, daß ein Produkt zwar den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht, aber eine Gefahr für die Sicherheit oder Gesundheit darstellt oder im Widerspruch mit anderen Anforderungen im allgemeinen Interesse im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 steht, so kann er es vorübergehend verbieten oder das Inverkehrbringen und die Verwendung des Produktes von besonderen Bedingungen abhängig machen. Er unterrichtet hiervon unverzüglich die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten und nennt die Gründe für sein Vorgehen.“

(1) ABl. Nr. C 93 vom 6. 4. 1987, S. 1.

**Vorschlag zur Änderung des Vorschlags für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für hochwertiges Rindfleisch, frisch, gekühlt oder gefroren, der Positionen 0201 und 0202 der Kombinierten Nomenklatur (1988) <sup>(1)</sup>**

*KOM(88) 5 endg.*

*(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 EWG-Vertrag von der Kommission dem Rat vorgelegt am 14. Januar 1988)*

(88/C 30/09)

Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates, der Gegenstand von Dok. KOM(87) 464 endg. ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung eines gemeinschaftlichen Zollkontingents für hochwertiges Rindfleisch, frisch, gekühlt oder gefroren, der Positionen 0201 und 0202 sowie der Unterpositionen 0206 10 95 und 0206 29 91 der Kombinierten Nomenklatur (1988)“.

2. Die erste Erwägung erhält folgende Fassung:

„Für hochwertiges Rindfleisch, frisch, gekühlt oder gefroren, der Positionen 0201 und 0202 sowie der Unterpositionen 0206 10 95 und 0206 29 91 der Kombinierten Nomenklatur hat sich die Kommission im Rahmen des GATT verpflichtet, ein Jahreszollkontingent von 29 800 Tonnen Erzeugnisgewicht zu einem Zollsatz von 20 v. H. zu eröffnen. Nach dem mit Argentinien im Rahmen des Artikels XXIV des GATT geschlossenen Abkommen wurde diese Menge auf 34 300 Tonnen festgesetzt. Dieses Kontingent ist für das Jahr 1988 zu eröffnen.“

3. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für das Jahr 1988 wird ein Gemeinschaftszollkontingent für hochwertiges Rindfleisch, frisch, gekühlt oder gefroren, der Positionen 0201 und 0202 sowie der Unterpositionen 0206 10 95 und 0206 29 91 der Kombinierten Nomenklatur eröffnet.“

Die Gesamtmenge dieses Kontingents beläuft sich auf 34 300 Tonnen Erzeugnisgewicht.“

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 286 vom 24. 10. 1987, S. 8.

**Vorschlag zur Änderung des Vorschlags für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Rindfleisch der Position 0202 der Kombinierten Nomenklatur (1988) <sup>(1)</sup>**

*KOM(88) 5 endg.*

*(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 EWG-Vertrag von der Kommission dem Rat vorgelegt am 14. Januar 1988)*

(88/C 30/10)

Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates, der Gegenstand von Dok. KOM(87) 464 endg. ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Rindfleisch der Position 0202 und der Unterposition 0206 29 91 der Kombinierten Nomenklatur (1988)“.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 286 vom 24. 10. 1987, S. 9.

## 2. Die erste Erwägung erhält folgende Fassung:

„Für gefrorenes Rindfleisch der Position 0202 sowie der Unterposition 0206 29 91 der Kombinierten Nomenklatur hat sich die Kommission im Rahmen des GATT verpflichtet, ein gemeinschaftliches Jahreszollkontingent von 50 000 Tonnen, ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen, zu einem Zollsatz von 20 v. H. zu eröffnen. Nach dem mit Argentinien im Rahmen des Artikels XXIV des GATT geschlossenen Abkommen wurde diese Menge auf 53 000 Tonnen festgesetzt. Dieses Kontingent ist für das Jahr 1988 zu eröffnen.“

## 3. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für das Jahr 1988 wird ein Gemeinschaftszollkontingent für gefrorenes Rindfleisch der Position 0202 sowie der Unterposition 0206 29 91 der Kombinierten Nomenklatur für eine Gesamtmenge von 53 000 Tonnen, ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen, eröffnet.“

## 4. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Die Gesamtmenge von 53 000 Tonnen besteht aus zwei Teilen, d. h. 36 500 und 16 500 Tonnen, die wie folgt untergliedert sind:

Mitgliedstaat	Im Rahmen der Teilmenge von 36 500 Tonnen	Im Rahmen der Teilmenge von 16 500 Tonnen
Benelux	3 369	1 523
Dänemark	340	153
Bundesrepublik Deutschland	7 698	3 480
Griechenland	997	450
Spanien	1 036	469
Frankreich	5 599	2 531
Irland	292	132
Italien	7 322	3 310
Portugal	543	246
Vereinigtes Königreich	9 304	4 206 <sup>a</sup>

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Eröffnung eines autonomen Sonder-Zollkontingents für die Einfuhr von hochwertigem Rindfleisch der Position 0201 und der Unterposition 0206 10 95 der Kombinierten Nomenklatur für das Jahr 1988**

*KOM(88) 5 endg.*

*(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 14. Januar 1988)*

(88/C 30/11)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen über den Abschluß der Verhandlungen im Rahmen von Artikel XXIV Absatz 6 des GATT mit

Argentinien im Anschluß an den Beitritt Spaniens und Portugals sieht mit Rücksicht auf die Zeitspanne, die zwischen der Paraphierung des Abkommens und dessen Inkraftsetzung in der Gemeinschaft vergehen wird, ein autonomes Zugeständnis für die Einfuhr von 1 000 Tonnen hochwertigem frischem Rindfleisch der Position 0201 sowie der Unterposition 0206 10 95 der Kombinierten Nomenklatur zum Zollsatz von 20 v. H. für 1987/88 vor.

Vor allem ist nun sicherzustellen, daß alle interessierten Marktteilnehmer in der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der für dieses Zollkontingent vorgesehene Zoll-

satz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Erschöpfung der Kontingentsmenge angewendet wird. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, daß für die Inanspruchnahme des Zollkontingents eine Regelung eingeführt wird, die sich auf die Vorlage einer Art, Herkunft und Ursprung der Erzeugnisse garantierenden Nämlichkeitsbescheinigung stützt.

Die Durchführungsvorschriften zu diesen Maßnahmen müssen nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 467/87<sup>(2)</sup>, erlassen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

(1) Für das Jahr 1988 wird ein außerordentliches Zollkontingent für hochwertiges frisches Rindfleisch der Position 0201 sowie der Unterposition 0206 10 95 der Kombinierten Nomenklatur eröffnet.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1986, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 48 vom 17. 2. 1987, S. 1.

Die Gesamtmenge dieses Zollkontingents beträgt 1 000 Tonnen Erzeugnisgewicht.

(2) Im Rahmen dieses Kontingents wird der anwendbare Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs auf 20 v. H. festgesetzt.

Auf dieses Kontingent wird keine Abschöpfung erhoben.

#### *Artikel 2*

Die Vorschriften zur Durchführung dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates festgelegt, insbesondere

- a) die Bestimmungen, mit denen Art, Herkunft und Ursprung der Waren garantiert werden und die insbesondere das hierzu zu verwendende Dokument vorsehen;
- b) die Bestimmungen über die Anerkennung des in Buchstabe a) genannten Dokuments.

#### *Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1988.